



Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

31. Januar 2011

Seite 1 von 1

Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten
der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Nordrhein-
Westfalen
Koordinierungsstelle
Gustav-Heinemann-Ufer 54
50968 Köln

Aktenzeichen:

134

bei Antwort bitte angeben

MR'in Graap

Telefon 0211 896-4306

Telefax 0211 896-4525

susanne.graap@miwf.nrw.de

**Gleichstellungsbeauftragte als stimmberechtigtes Mitglied einer
Berufungskommission**

Anlage: Rechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Drechsel,
sehr geehrte Frau Graf,
sehr geehrte Frau Moß,

die Frage, ob die zentrale Gleichstellungsbeauftragte einer Hochschule eine Funktion als stimmberechtigtes professorales Mitglied in einer Berufungskommission ausüben kann, könnte von allgemeinem Interesse für die Kolleginnen in der Landeskonferenz sein. Ich übersende daher die hausabgestimmte rechtliche Stellungnahme des Ministeriums zu dieser Frage beigefügt zu Ihrer Information mit der Bitte um Weiterleitung an die Landeskonferenz.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

(Susanne Graap)

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 896-04

Telefax 0211 896-4555

poststelle@miwf.nrw.de

www.innovation.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Frage: Kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte einer Hochschule eine Funktion als stimmberechtigtes professorales Mitglied in einer Berufungskommission ausüben?

Antwort: Eine Unvereinbarkeit der beiden Mandate liegt nicht vor. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule kann in ein und derselben Sitzung sowohl ihr stimmberechtigtes Wahlmandat als professorales Mitglied einer Berufungskommission als auch ihr beratendes Mandat als Gleichstellungsbeauftragte wahrnehmen.

§ 16 Abs. 1 Satz 2 LGG (Anwendbarkeit: § 24 Abs. 2 Satz 1 HG) besagt, dass ein Interessenwiderstreit mit sonstigen dienstlichen Aufgaben vermieden werden soll. Die Formulierung als Soll-Vorschrift deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber die Gefahr von Interessenwidersprüchen für nicht besonders hoch gehalten hat. Daneben findet wegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG NRW § 20 VwVfG NRW Anwendung. Hieraus ergibt sich indes keine Unvereinbarkeit. Insbesondere kommt der einzig in Betracht zu ziehende § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VwVfG NRW nicht zum Tragen. Denn auch wenn die Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 HG die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen hat, ist dies kein Fall der Vertretung im Sinne des Rechts.

Vielmehr ergibt die Betrachtung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten, dass gerade keine Unvereinbarkeit vorliegt.

Die Ausschlussgründe nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 5, Satz 2 VwVfG NRW (ähnlich: § 41 Nr. 1 – 4 ZPO) stellen darauf ab, dass eine Amtsperson zu einem Beteiligten in einem besonderen Näheverhältnis steht, so dass sie von der zu treffenden Entscheidung persönlich berührt wäre. Daneben geht der Gesetzgeber davon aus, dass eine Vorbefassung mit der Angelegenheit eine objektive Entscheidungsfindung zu sehr gefährdet. Wer in der gleichen Angelegenheit in einer anderen Rolle tätig war, soll nicht mehr zur Entscheidung beitragen, § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 VwVfG NRW (ähnlich: § 41 Nr. 5 + 6 ZPO). Hier nimmt das Gesetz an, dass die Doppelrolle die Gefahr birgt, dass der Amtsträger sein von ihm früher abgegebenes Gutachten, Zeugnis, vorinstanzliches Urteil etc. nicht mit der hinreichenden kritischen Distanz würdigt.

Die Funktion und Rolle der Gleichstellungsbeauftragten ist anders gelagert, so dass

die vorstehenden Erwägungen keine Unvereinbarkeit rechtfertigen. Gemäß § 17 LGG unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte die Dienststelle und wirkt bei der Ausführung des LGG sowie aller Vorschriften und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können. Insbesondere aus den Formulierungen „unterstützt ... die Dienststelle“ und „wirkt bei der Ausführung ... aller Vorschriften ... mit“ lässt sich ableiten, dass die Gleichstellungsbeauftragte eine objektivrechtliche und nicht Partikularinteressen dienende Rolle inne hat. Sie hat die Funktion, auf die Einhaltung der Regeln über Gendergerechtigkeit hinzuwirken, die ohnehin und für alle Beteiligten gelten. Dies reicht von gendergerechter Sprache und Verhalten über alle Verfahrensschritte bis hin zum Abschluss des Verfahrens, im Falle von Berufungen bis hin zur Berufungsentscheidung, die auch die Vorgabe des § 7 Abs. 2 LGG (bei Unterrepräsentation von Frauen in der Gruppe ist eine Bewerberin grundsätzlich zu bevorzugen, wenn Eignung, Befähigung und Leistung gleich sind) einhalten muss.

Die Gleichstellungsbeauftragte dient also der institutionellen Absicherung von Regeln, die ohnehin von allen am Verfahren Beteiligten einzuhalten sind. Der Gesetzgeber übt seinen Einschätzungsspielraum dahin gehend aus, dass er die Einhaltung dieser Regeln für einerseits besonders gefährdet, andererseits in Hinblick auf das Staatsziel der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frau und Mann gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG für besonders wichtig hält.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist daher keine Vertreterin von Partikularinteressen, wie dies bei einem Beteiligten und den ihm nahe stehenden Personen legitimer Weise der Fall ist. Auch liegt bei ihr keine Vorbefassung oder andere Rolle vor, deren Ausübung anschließend von den zur Entscheidung berufenen Organen kritisch gewürdigt werden muss (wie ein Sachverständigengutachten, eine Zeugenaussage oder auch eine angefochtene Entscheidung), sondern sie wirkt auf die Einhaltung von allgemein geltenden Regeln hin. Diese einzuhalten sind alle an der Entscheidungsfindung Beteiligten gehalten, so dass auch die Gleichstellungsbeauftragte selbst – bei Wahrung der Regeln der Objektivität im Allgemeinen und der Geschlechtergerechtigkeit im Besonderen – ihr neben dem Mandat der Gleichstellungsbeauftragten bestehendes Mandat wahrnehmen kann.